

**Fremdüberwachungs- und Zertifizierungsverfahren (FÜZ-Verfahren)
zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten**

**Bayerischer Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein BAYBÜV e. V.
Beethovenstr. 8, 80336 München**

Teil A:

Geltungsbereich: Bauprodukte nach LBO und/oder privatrechtlicher Bereich

1 Grundsätze

1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.2 Fremdüberwachung und Zertifizierung

Die Fremdüberwachung und die Zertifizierung erfolgen durch die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle des Mitgliedsverbandes. Sie umfassen die gesamte Produktion, soweit sie im Leistungs-/Eigenschafts-/Sortenverzeichnis als überwacht und zertifiziert ausgewiesen ist; nicht überwachte und zertifizierte Produkte sind vom Hersteller als solche auszuweisen.

2 Fremdüberwachung

2.1 Überwachungsschritte

Die Überwachungsstelle führt im Rahmen der Fremdüberwachung Erstüberwachungen, Regelüberwachungen und Sonderüberwachungen durch. Die Überwachungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber verpflichtet, hat:

- auf Anfrage Informationen über Produkteigenschaften, das Herstellverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Fremdüberwachung des Bauproduktes relevant sind,
- nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Fremdüberwachung desselben Bauproduktes einzuschalten,
- eine Unterbrechung der Herstellung des Bauproduktes unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung der Überwachungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

2.1.1 Erstüberwachung

Zur Erstüberwachung gehören

- die Erstinspektion und Beurteilung des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Erstprüfung des Bauproduktes und
- die Ausstellung eines Überwachungsberichts.

Sie muss mindestens den gleichen Umfang wie die Regelüberwachung haben.

- 2.1.1.1 Im Rahmen der Erstinspektion hat der Hersteller nachzuweisen, dass entsprechend den geltenden Bestimmungen im zu überwachenden Werk – einschließlich gegebenenfalls eingeschalteter nicht unternehmenseigener Prüfstelle und einschließlich der Fahrzeuge für die Auslieferung – die Anforderungen an das Personal und die technischen Einrichtungen (Produktion, Lagerung, Verladung, Transport und Prüfung) erfüllt sind, die werkseigene Produktionskontrolle bestimmungsgemäß eingerichtet ist und durchgeführt wird und dass er in der Lage ist, das Bauprodukt entsprechend den Technischen Spezifikationen herzustellen.
- 2.1.1.2 Im Rahmen der Erstprüfung sind von der Überwachungsstelle Produktproben zu entnehmen und zu prüfen oder prüfen zu lassen. Die Überwachungsstelle hat die Erstüberwachung nach Maßgabe des Bewertungsmaßstabes (siehe 4.1.2) zur Vorbereitung der Beurteilung durch die Zertifizierungsstelle zu bewerten.
- 2.1.1.3 Eine positive Bewertung der Überwachungsstelle und eine positive Beurteilung der Erstüberwachung durch die Zertifizierungsstelle ist Voraussetzung für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates beziehungsweise des Produktzertifikates und die Aufnahme der Regelüberwachung.
- 2.1.1.4 Kann die Erstüberwachung eines Werkes sechs Monate nach Antragstellung durch Verschulden des Herstellers noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so kann der Mitgliedsverband ihm gegenüber seiner Tätigkeit einstellen.

2.1.2 Regelüberwachung

Zur Regelüberwachung gehören

- die Überprüfung und Beurteilung des Herstellwerkes und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- Stichprobenprüfung von im Herstellwerk oder beim Verwender entnommenen Produktproben,
- die Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Bauprodukte sowie
- die Ausstellung von Überwachungsberichten

Die Regelüberwachung dient der Feststellung, dass die bei der Erstüberwachung nach 2.1.1 festgestellten Verhältnisse im Wesentlichen fortbestehen. Umfang und Häufigkeit der Regelüberwachung richten sich nach den jeweils geltenden Technischen Spezifikationen; die Regelüberwachung ist jedoch mindestens zweimal im Jahr durchzuführen. Bei der Feststellung von Abweichungen von den Technischen Spezifikationen sind von der Überwachungsstelle, abgestuft nach der Schwere der Abweichung, Maßnahmen festzulegen. Werden im Rahmen der Regelüberwachung Bewertungen der Stufe 3 getroffen, so fordert die Überwachungsstelle den Hersteller auf, die beanstandeten Mängel innerhalb einer auf den Umfang und die Art der überwachten Bauprodukte bezogenen, angemessenen Frist zu beheben. Der Nachweis der Mängelbeseitigung kann in geeigneten Fällen schriftlich erfolgen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder wird die Frist überschritten, findet eine kostenpflichtige Sonderüberwachung statt.

2.1.3 Sonderüberwachung

Eine Sonderüberwachung findet statt

- nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,

- auf Anordnung der Zertifizierungsstelle bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Anforderungen der zugrundeliegenden Technischen Spezifikationen,
- auf Antrag des Herstellers oder der zuständigen Behörde (siehe 6).

Der Umfang der Sonderüberwachung wird von der Überwachungsstelle festgelegt, soweit dies nicht durch geltende Bestimmungen geregelt ist.

2.2 Durchführung der Fremdüberwachung

2.2.1 Zur Durchführung der Fremdüberwachung bedient sich die Überwachungsstelle eines dem Hersteller zu benennenden Überwachungsbeauftragten.

2.2.2 Über das Ergebnis der Fremdüberwachung erstellt die Überwachungsstelle einen Überwachungsbericht mit Angaben über Hersteller, Werk und Prüfstelle (siehe 2.2.3), überwachte Bauprodukte, Vollständigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle, Probenahme und Produktprüfung sowie Ort und Tag des Überwachungsbesuches. Überwachungsberichte sind vom Leiter der Überwachungsstelle zu unterzeichnen und dem Hersteller sowie der Zertifizierungsstelle zuzuleiten. Die Überwachungsberichte sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

2.2.3 Die Durchführung von Produktprüfungen an den im Rahmen der Fremdüberwachung entnommenen Proben erfolgt in einer für das entsprechende Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle mit Prüfkompentenz oder im Auftrag der Überwachungsstelle in Prüfstellen, die in das Anerkennungsverfahren der Überwachungsstelle einbezogen waren. Die mit der Prüfung der im Rahmen der Fremdüberwachung entnommenen Proben beauftragte Stelle prüft die ihr zugeleiteten Proben auf Kosten des Herstellers entsprechend den Technischen Spezifikationen. Über das Ergebnis der Produktprüfungen erstellt die prüfende Stelle ein Prüfzeugnis in zweifacher Ausfertigung (Ausfertigung 1 für den Hersteller und Ausfertigung 2 für die Überwachungsstelle).

2.3 Fremdüberwachung im Werk

2.3.1 Der Überwachungsbeauftragte hat bei seinen Überwachungsbesuchen

- stichprobenweise die technischen Einrichtungen des Werkes insbesondere zur Produktion, Lagerung, Verladung, Transport und Prüfung des Bauproduktes,
- stichprobenweise den Ausbildungsstand des technischen Personals sowie
- stets die Aufzeichnungen über werkseigene Produktionskontrolle einschließlich des Handbuches zur werkseigenen Produktionskontrolle und Lieferung (unter anderem Werktagebuch und Lieferunterlagen) auf Übereinstimmung mit den Technischen Spezifikationen zu überprüfen.-

Der Hersteller ist verpflichtet, bei den Überwachungsbesuchen zugegen oder verantwortlich vertreten zu sein. Werden während eines Überwachungsbesuches Mängel erkannt, so hat der Hersteller diese schnellstmöglich, gegebenenfalls noch vor deren Bewertung durch die Überwachungsstelle, abzustellen und dies der Überwachungsstelle nachzuweisen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden.

- 2.3.2 Der Hersteller hat dem Überwachungsbeauftragten – während der Betriebsstunden unangemeldet – Zugang zu den entsprechenden Betriebseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Überwachungsbeauftragten sind die Betriebseinrichtungen vorzuführen. Die Entnahme von dem Durchschnitt der Produktion entsprechenden Proben ist zu gestatten. Soweit hierfür Geräte und Hilfskräfte benötigt werden, sind diese vom Hersteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 2.3.3 Der Überwachungsbeauftragte entnimmt von im Leistungs-/Eigenschafts-/Sortenverzeichnis als überwacht und zertifiziert ausgewiesenen Bauprodukten nach statistischen Gesichtspunkten Produktproben für die Prüfung in einer anerkannten prüfenden Stelle nach 2.2.3. Vom Hersteller als fehlerhaft gekennzeichnete Bauprodukte sind von der Probenahme auszuschließen. Über die Entnahme wird ein Probenahmeprotokoll erstellt. Die entnommenen Proben sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Hersteller hat auf seine Kosten die Proben unverändert und fristgerecht der von der Überwachungsstelle benannten prüfenden Stelle zuzuführen (siehe 2.2.3).
- 2.3.4 Die Proben können in besonderen Fällen auch auf einer Baustelle oder ggf. dem Lager eines Händlers in Gegenwart des Bauleiters oder dessen Vertreters entnommen werden. Es muß sichergestellt sein, daß die Proben aus der Lieferung des überwachten Herstellers stammen. Dem Hersteller muß Gelegenheit gegeben werden, bei der Probenahme vertreten zu sein.
- 2.3.5 Dem BAYBÜV e.V. steht im Benehmen mit dem Mitgliedsverband das Recht der Nachschau zu

3 Zertifizierung

3.1 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle beurteilt die von der Überwachungsstelle vorgelegten Überwachungsberichte abschließend und entscheidet über die Erteilung beziehungsweise die weitere Gültigkeit des Übereinstimmungs- beziehungsweise Produktzertifikates (im folgenden Zertifikat genannt). Dabei bezieht sie Prüfzeugnisse über Ergebnisse von Produktprüfungen, die auf Veranlassung der Überwachungsstelle im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführt worden sind, ein. Allgemeine Empfehlungen des Fachausschusses zur Auslegung der Technischen Spezifikationen finden hierbei Beachtung.

3.2 Zertifizierungsverfahren

3.2.1 Zum Zertifizierungsverfahren gehören

- die regelmäßige Feststellung, dass das Bauprodukt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung unterliegt,
- die regelmäßige Beurteilung der Ergebnisse der Fremdüberwachung sowie die regelmäßige Bestätigung, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Technischen Spezifikation übereinstimmt,
- für Bauprodukte des bauaufsichtlichen Bereiches Hinweise an das Herstellwerk bezüglich der Bestimmungen zur Kennzeichnung der Bauprodukte entsprechend der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) des Sitzlandes des Herstellwerkes.

- 3.2.2 Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber verpflichtet hat,
- auf Anfrage Informationen über Produkteigenschaften, das Herstellverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Zertifizierung und Fremdüberwachung des Bauproduktes relevant sind,
 - das erteilte Übereinstimmungszertifikat bei Kündigung des Zertifizierungsvertrages, Ausscheiden aus der Überwachungsgemeinschaft oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen.
 - nicht gleichzeitig eine weitere Stelle zur Zertifizierung desselben Bauproduktes einzuschalten,
 - eine Unterbrechung der Herstellung, die eine Zertifizierung unmöglich macht, unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen.
- 3.2.3 Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach 2.1.1 wird das entsprechende Zertifikat vom Leiter der Zertifizierungsstelle werks- und/oder produktbezogen erteilt. Für bauaufsichtlich geregelte Bauprodukte wird ein Übereinstimmungszertifikat erteilt. Die Lieferunterlagen der Bauprodukte sind mit dem Übereinstimmungszeichen nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) sowie dem zeichenrechtlich geschützten Verbandszeichen des BÜV BauPro zu kennzeichnen. Für bauaufsichtlich nicht relevante Bauprodukte wird ein Produktzertifikat erteilt. Das Produkt bzw. die Lieferunterlagen dieser Bauprodukte sind mit dem zeichenrechtlich geschützten Verbandszeichen des BÜV BauPro zu kennzeichnen.
- 3.3 Die Verwendung des Übereinstimmungszeichens außerhalb des Produktes bzw. der Lieferunterlagen ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist der BÜV BauPro und gegebenenfalls auch die zuständige oberste Bauaufsichtsbehörde zu informieren.
- 3.4 Die Verwendung des Verbandszeichens des BÜV BauPro außerhalb des Bauproduktes, der Lieferunterlagen oder des Leistungs- / Eigenschafts- / Sortenverzeichnisses ist gestattet, wenn ein gültiges Übereinstimmungszertifikat oder Produktzertifikat erteilt ist. Bei Zuwiderhandlung ist der BÜV BauPro zu informieren. Ahndungsmaßnahmen sind zwischen dem Mitgliedsverband und dem BÜV BauPro abzustimmen.
- 3.5 Bei Inhaberwechsel, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung von Unternehmen kann die Zertifizierungsstelle ohne Durchführung einer erneuten Erstinspektion unmittelbar ein Zertifikat erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bereits ein entsprechendes Zertifikat von ihr oder einer anderen anerkannten Zertifizierungsstelle vorliegt.
- 3.6 Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Mitgliedsverband verlieren die erteilten Zertifikate zum selben Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

4 Bewertung, Beurteilung und Zertifizierung

4.1 Bewertungsgrundlagen

4.1.1 Die Überwachungsstelle stellt in ihrem Überwachungsbericht (siehe 2.2.2) und ggfs. anhand des Prüfzeugnisses (siehe 2.2.3), sowie ggfs. unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlungen des Fachausschusses zur Auslegung der Technischen Spezifikationen fest, ob und in welchem Umfang der Hersteller von geltenden Bestimmungen abgewichen ist.

4.1.2 Abweichungen von den Technischen Spezifikationen werden nach den Vorgaben des Bewertungsmaßstabes des BÜV BauPro je nach Schweregrad wie folgt bewertet:

Stufe „1“: Die Anforderungen der Technischen Spezifikationen werden erfüllt.

Stufe „2“: Es wurden Abweichungen nicht schwerwiegender Art von den Technischen Spezifikationen festgestellt. In Verantwortung des Werkes werden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zu dieser Bewertung führten, getroffen.

Stufe „3“: Es wurden Abweichungen schwerwiegender Art von den Technischen Spezifikationen festgestellt. In Verantwortung des Herstellers werden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zu dieser Bewertung führten, getroffen, die mit zeitnaher Fristsetzung nachzuweisen sind.

4.1.3 Die Überwachungsstelle stellt auf der Grundlage des Überwachungsberichtes (siehe 2.2.1.2) und gegebenenfalls des Prüfzeugnisses (siehe 2.2.1.3) und unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlung des Fachausschusses zur Auslegung der Technischen Spezifikationen fest, ob und in welchem Umfang der Hersteller von geltenden Bestimmungen abgewichen ist. Die Abweichungen werden in einem Abweichungsprotokoll aufgeführt und sind vom Hersteller abzuzeichnen.

4.2 Bewertung durch die Überwachungsstelle

4.2.1 Die Überwachungsstelle bewertet ggfs. unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlung des Fachausschusses zur Auslegung der Technischen Spezifikationen die Ergebnisse der Erst-, Regel- oder Sonderüberwachung auf der Grundlage des Überwachungsberichtes (siehe 2.2.1.2) und gegebenenfalls des Prüfzeugnisses (siehe 2.2.1.3) sowie des Schweregrades etwaiger Abweichungen als „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

„Bestanden“ ist eine Fremdüberwachung im Fall der Stufe „1“ und „2“ (vgl. 4.1.2).

Ebenso gilt eine Fremdüberwachung als bestanden, wenn die im Rahmen der Beurteilungsstufe „3“ festgelegten Maßnahmen vom Hersteller fristgemäß durchgeführt und der Überwachungsstelle gegenüber nachgewiesen werden.

„Nicht bestanden“ ist eine Fremdüberwachung dann, wenn der Überwachungsstelle die im Rahmen der Stufe „3“ festgelegten Maßnahmen vom Hersteller nicht fristgemäß nachgewiesen werden.

4.2.2 Hat der Hersteller die Regel- oder Sonderüberwachung in einem Werk trotz Abweichung gegen bestehende Bestimmungen bestanden, so legt der Leiter der Überwachungsstelle geeignete Maßnahmen beziehungsweise angemessen befristete Auflagen zur Behebung der Abweichung fest. Die Auflagen können neben der Behebung der Abweichung beispielsweise eine Steigerung der Prüfhäufigkeit im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle beinhalten. Die Erfüllung von Auflagen ist der Überwachungsstelle

spätestens im Rahmen der nächsten Regelüberwachung mitzuteilen und vom Überwachungsbeauftragten zu überprüfen.

- 4.2.3 Hat der Hersteller die Regelüberwachung nicht bestanden, so legt der Leiter der Überwachungsstelle unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlung des Fachausschusses zur Auslegung der Technischen Spezifikation geeignete Maßnahmen beziehungsweise angemessen befristete Auflagen zur Behebung der Abweichung fest. Nach Fristablauf führt der Überwachungsbeauftragte eine nach geltender Beitragsordnung kostenpflichtige Sonderüberwachung als Wiederholung der Regelüberwachung durch.
- 4.2.4 Besteht der Hersteller die Sonderüberwachung nicht, so erklärt die Überwachungsstelle unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlung des Fachausschusses zur Auslegung der Technischen Spezifikationen unter Angabe der Gründe dem Hersteller werksbezogen die Einstellung der Fremdüberwachung mit sofortiger Wirkung – gänzlich oder für die von der Abweichung ausschließlich betroffene einzelne Erzeugnis Sorte – und teilt dies der Zertifizierungsstelle mit.
- 4.2.5 Die bewerteten und vom Leiter der Überwachungsstelle unterschriebenen Überwachungsberichte werden der Zertifizierungsstelle zur Beurteilung vorgelegt.
- 4.3 Beurteilung durch die Zertifizierungsstelle und Zertifizierungsentscheidung
 - 4.3.1 Die Zertifizierungsstelle beurteilt abschließend den ihr vorgelegten Überwachungsbericht. Sie legt die abschließende Beurteilung in einer Überwachungsbescheinigung nieder.
 - 4.3.2 Beurteilt die Zertifizierungsstelle eine Erstüberwachung, Regel- oder Sonderüberwachung abschließend mit „bestanden“, so kann ein Zertifikat sowie die Befugnis den Überwachungs- und Zertifizierungsvermerk zu führen erteilt werden oder es gelten das bereits erteilte Zertifikat und die Befugnis, den Überwachungs- und Zertifizierungsvermerk und das Verbandszeichen und gegebenenfalls die Pflicht, das Übereinstimmungszeichen zu führen, fort.
 - 4.3.3 Beurteilt die Zertifizierungsstelle eine Erstüberwachung abschließend mit „nicht bestanden“, wird kein Zertifikat erteilt. Nach Ablauf einer angemessenen Frist kann der Hersteller einen erneuten Antrag auf Fremdüberwachung und Zertifizierung bei dem entsprechenden Mitgliedsverband des BÜV BauPro stellen.
 - 4.3.4 Beurteilt die Zertifizierungsstelle eine Regel- oder Sonderüberwachung abschließend mit „nicht bestanden“ so erklärt sie die Ungültigkeit des Zertifikates. Das Produkt, Lieferunterlagen oder anderer Dokumente dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Übereinstimmungszeichen oder dem Verbandszeichen gekennzeichnet werden.
 - 4.3.5 Teilt die Überwachungsstelle der Zertifizierungsstelle die Einstellung der Fremdüberwachung in einem Werk mit, so erklärt die Zertifizierungsstelle nach Prüfung der Ursachen, die Ungültigkeit des Zertifikates. Eine Kennzeichnung des Produktes, der Lieferunterlagen oder anderer Dokumente mit dem Übereinstimmungszeichen und/oder dem Verbandszeichen darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erfolgen. Die Erklärung der Ungültigkeit von Zertifikaten erfolgt auch bei entsprechendem Antrag des Herstellers.
 - 4.3.6 Werden bei den der Überwachung unterliegenden Bauprodukten Fehler oder Abweichungen von den Technischen Spezifikationen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,

insbesondere für Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, führen können, unterrichtet der Leiter der Überwachungsstelle oder der Zertifizierungsstelle nach Abstimmung mit dem Obmann des Fachausschusses unverzüglich die Oberste Bauaufsicht des Sitzlandes des Herstellwerkes und die Anerkennungsbehörde.

- 4.3.7 Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle das für ungültig erklärte Zertifikat zur Eintragung des Ungültigkeitsvermerkes zu übermitteln. Für ungültig erklärte Zertifikate sind an den Hersteller zurückzugeben. Über die Ungültigkeit des Zertifikates informiert die Zertifizierungsstelle ebenfalls die Oberste Bauaufsicht des Sitzlandes des Herstellwerkes und die Anerkennungsbehörde. Sämtliche mit dem Überwachungs- und Zertifizierungsvermerk oder dem Verbandszeichen versehene Produkte und andere relevante Lieferdokumente sowie sonstige diesbezüglich gekennzeichneten Drucksachen sind vom Hersteller unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen (3.3 und 3.4 gelten entsprechend).
- 4.3.8 Die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung und der Zertifizierung kann nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen beantragt werden. Sie setzt das Bestehen einer neuen Erstüberwachung nach 2.1.1 voraus.
- 4.3.9 Ruht die Produktion mehr als sechs Monate, so setzt die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung das Bestehen einer Sonderüberwachung nach 2.1.3 voraus.

5 Rechtsbehelfe

- 5.1 Gegen eine Maßnahme der Überwachungsstelle und/oder der Zertifizierungsstelle ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch unter Darlegung der Gründe muss binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Maßnahme durch den Mitgliedsverband schriftlich der Geschäftsstelle des Mitgliedsverbandes zugegangen sein. Er hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, er richtet sich gegen die Anordnung einer Sonderüberwachung nach 2.1.3. Über den Einspruch entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle ggf. nach Abstimmung mit dem Obmann des Fachausschusses.
- 5.2 Gegen die Entscheidung über die Einstellung der Fremdüberwachung und die Erklärung der Ungültigkeit von Zertifikaten ist sofortige Beschwerde beim Schiedsgericht des BÜV BauPro zulässig; 5.1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen eine Maßnahme des Leiters der Überwachungsstelle und/oder des Leiters der Zertifizierungsstelle, die einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Verordnung des Staates zum Gegenstand hat.

6 Rechte zuständiger Behörden

Die Rechte zuständiger Behörden, insbesondere das Recht, selbst oder durch Beauftragte während der Betriebsstunden die Werke der Kunden zu betreten, Proben zu entnehmen und Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, bleiben von diesem FÜZ-Verfahren unberührt.

Teil B:

Geltungsbereich: Bauprodukte nach BauPVO gem. System 2+

1 Grundsätze

1.1 Allgemeines

Die mit kursivem Schriftbild gekennzeichneten Textpassagen beziehen sich auf freiwillige Produktprüfungen, die über die nach der Bauproduktenverordnung geforderte Überwachung und Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle hinausgehen und auf bauaufsichtlich nicht relevante Produkte. Für den Übereinstimmungsnachweis nach Landesbauordnung sind die in den kursiven Textpassagen genannten Maßnahmen in jedem Fall durchzuführen.

1.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt durch den Hersteller nach geltenden Technischen Spezifikationen - gegebenenfalls unter Einschaltung einer nicht unternehmenseigenen Prüfstelle.

1.3 Zertifizierung und Überwachung

Die Zertifizierung und Überwachung erfolgen durch die Zertifizierungsstelle des Mitgliedsverbandes. Sie umfassen die werkseigene Produktionskontrolle nach den jeweiligen technischen Spezifikationen, die in der jeweiligen Zertifizierungsvereinbarung aufgeführt sind. Die Zertifizierungsstelle nimmt ihre Tätigkeit für einen Hersteller erst dann auf, wenn dieser sich ihr gegenüber verpflichtet hat,

- Informationen über Produkteigenschaften, das Herstellverfahren, wesentliche Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und das maßgebende Fachpersonal und die Dokumentation des Systems der werkseigenen Produktionskontrolle sowie diesbezügliche Änderungen zu geben, sofern diese für die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle bzw. des Bauproduktes relevant sind,
- das erteilte Zertifikat bei Kündigung des Zertifizierungsvertrages, oder einer Erklärung der Ungültigkeit des Zertifikates der Zertifizierungsstelle unverzüglich vorzulegen,
- eine Unterbrechung der Herstellung unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Unterbrechung unverzüglich mitzuteilen.

2 Überwachung/Evaluierung

2.1 Überwachungsschritte

Die Überwachung umfasst Erstinspektionen, Regelüberwachungen und Sonderüberwachungen.

2.1.1 Erstinspektion

Zur Erstinspektion gehören die Begutachtung des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle. Sie muss mindestens den gleichen Umfang wie die Regelüberwachung haben.

2.1.1.1 Im Rahmen der Erstinspektion hat der Hersteller nachzuweisen, dass entsprechend den geltenden Bestimmungen im zu überwachenden Werk – einschließlich gegebenenfalls eingeschalteter nicht unternehmenseigener Prüfstellen – die Anforderungen an das Personal und die technischen Einrichtungen (z. B. Gewinnung, Aufbereitung, Dosierung, Prüfung, Lagerung und Verladung) erfüllt sind, die werkseigene Produktionskontrolle bestimmungsgemäß eingerichtet ist und durchgeführt wird und dass er in der Lage ist, dass Bauprodukt entsprechend den Technischen Spezifikationen herzustellen.

2.1.1.2 *Im Rahmen der Erstinspektion sind Produktproben zu entnehmen und zu prüfen oder prüfen zu lassen.*

2.1.1.3 Eine positive Bewertung der Erstinspektion ist Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates (siehe Abschnitt 3.3) und die Aufnahme der Regelüberwachung.

2.1.1.4 Kann die Erstinspektion eines Werkes sechs Monate nach Antragstellung durch Verschulden des Herstellers noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden, so kann der Mitgliedsverband ihm gegenüber seiner Tätigkeit einstellen.

2.1.2 Regelüberwachung

Zur Regelüberwachung gehören

- die Überprüfung und Beurteilung des Herstellwerkes, der WPK und des Bauproduktes,
- *Stichprobenprüfung von im Herstellwerk oder beim Verwender entnommenen Proben,*
- die Ausstellung von Überwachungsberichten,

Die Regelüberwachung dient der Feststellung, dass die bei der Erstinspektion nach 2.1.1 festgestellten Verhältnisse im Wesentlichen fortbestehen. Umfang und Häufigkeit der Regelüberwachung richten sich nach den jeweils geltenden Technischen Spezifikationen; die Regelüberwachung ist jedoch mindestens jährlich durchzuführen.

2.1.3 Sonderüberwachung

Eine Sonderüberwachung findet statt

- nach Nichtbestehen einer Regelüberwachung,
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,
- auf Anordnung der Zertifizierungsstelle bei der Feststellung von schweren Abweichungen von den Technischen Spezifikationen,
- auf Antrag des Herstellers oder der zuständigen Behörde (siehe 6.5).

Der Umfang der Sonderüberwachung wird von der Zertifizierungsstelle festgelegt, soweit dies nicht durch geltende Bestimmungen geregelt ist.

2.2 Durchführung der Überwachung/Evaluierung

2.2.1 Zur Durchführung der Überwachung/Evaluierung bedient sich die Zertifizierungsstelle eines dem Hersteller zu benennenden Überwachungsbeauftragten.

2.2.2 Über das Ergebnis der Überwachung/Evaluierung wird ein Überwachungsbericht erstellt.

Überwachungsberichte sind vom zuständigen Überwachungsbeauftragten zu autorisieren, der Zertifizierungsstelle zur Bewertung und anschließend dem Hersteller zuzuleiten. Die Überwachungsberichte sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

2.2.3 *Die Durchführung von Produktprüfungen an im Rahmen der Überwachung entnommenen Proben erfolgt in einer von der Zertifizierungsstelle festgelegten Prüfstelle unter Berücksichtigung der nach der jeweiligen Technischen Spezifikation erforderlichen Voraussetzungen.*

2.2.4 Der Überwachungsbeauftragte hat bei seinen Überwachungsbesuchen in angemessenem Umfang.

- die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle einschließlich des Handbuchs zur werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Lieferdokumente,
- die technischen Einrichtungen des Werkes, z. B. zum Gewinnen, Aufbereiten, Dosieren, Prüfen und Lagern des Bauproduktes sowie
- den Ausbildungsstand des technischen Personals

auf Übereinstimmung mit den Technischen Spezifikationen sowie mit den Vorgaben der WPK überprüfen.

Der Hersteller ist verpflichtet, bei den Überwachungsbesuchen zugegen oder verantwortlich vertreten zu sein. Werden während eines Überwachungsbesuchs Mängel erkannt, so hat der Hersteller diese schnellstmöglich, abzustellen und dies der Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Im Rahmen der WPK festgestellte und unverzüglich behobene Mängel sind nicht zu beanstanden.

2.2.5 Der Hersteller hat dem Überwachungsbeauftragten – während der Betriebsstunden unangemeldet – Zugang zu den entsprechenden Betriebseinrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Überwachungsbeauftragten sind die Betriebseinrichtungen vorzuführen. *Die Entnahme von Proben ist zu gestatten. Soweit hierfür Geräte und Hilfskräfte benötigt werden, sind diese vom Hersteller kostenlos zur Verfügung zu stellen.*

2.2.6 *Vom Hersteller als fehlerhaft gekennzeichnete Bauprodukte sind von der Probenahme auszuschließen. Über die Entnahme wird ein Probenahmeprotokoll erstellt. Der Hersteller hat die Proben unverändert und fristgerecht der von der Zertifizierungsstelle benannten prüfenden Stelle zuzuführen (siehe 2.2.3).*

2.2.7 Dem BAYBÜV steht im Benehmen mit dem Mitgliedsverband das Recht der Nachschau zu.

3 Zertifizierung

3.1 Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt auf der Grundlage der Feststellung, dass der Hersteller eine WPK betreibt und diese einer Überwachung/Evaluierung unterliegt,

3.2 Nach Erfüllung der Voraussetzungen nach 2.1.1.3 wird das entsprechende Zertifikat von der Zertifizierungsstelle werks- und produktbezogen erteilt.

- Für bauaufsichtlich geregelte Bauprodukte wird ein Zertifikat über die Konformität der WPK erteilt.

- Für Bauprodukte, die zusätzlich auf der Grundlage freiwilliger, privatrechtlicher Vorgaben hergestellt und überwacht werden, wird ein Produktzertifikat erteilt. Die Lieferdokumente dieser Bauprodukte dürfen mit dem zeichenrechtlich geschützten Produktqualitätszeichen des BAYBÜV e.V. versehen werden, sofern die Hersteller Mitglieder der Mitgliedsverbände sind.
- Für bauaufsichtlich nicht relevante Bauprodukte wird ein Produktzertifikat erteilt.

3.3 Die Verwendung des Verbandszeichens des BAYBÜV e.V. oder *des Produktqualitätszeichens* ist gestattet, wenn das Mitglied der angeschlossenen Verbände über ein gültiges Zertifikat verfügt. Bei Zuwiderhandlung ist der BAYBÜV e.V. zu informieren. Ahndungsmaßnahmen sind zwischen dem Mitgliedsverband und dem BAYBÜV e.V. abzustimmen.

3.4 Bei Inhaberwechsel, Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung von Unternehmen kann die Zertifizierungsstelle ohne Durchführung einer erneuten Erstinspektion unmittelbar ein Zertifikat erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass bereits ein entsprechendes Zertifikat von ihr oder einer anderen anerkannten Zertifizierungsstelle vorliegt.

4 Beurteilung, Bewertung und Zertifizierung

4.1 Beurteilungsgrundlagen

4.1.1 Der Überwachungsbeauftragte stellt in seinem Überwachungsbericht (siehe 2.2.2) und *ggfs. anhand des Prüfzeugnisses* (siehe 2.2.3), sowie ggfs. unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses fest, ob und in welchem Umfang der Hersteller von geltenden Bestimmungen abgewichen ist.

4.1.2 Abweichungen von den Technischen Spezifikationen werden nach den Vorgaben des Bewertungsmaßstabs des BAYBÜV e.V. je nach Schweregrad wie folgt beurteilt:

Stufe „1“: Die Anforderungen der Technischen Spezifikationen werden erfüllt.

Stufe „2“: Es wurden Abweichungen nicht schwerwiegender Art von den Technischen Spezifikationen festgestellt. In Verantwortung des Herstellers werden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zu dieser Beurteilung führten, getroffen, die nachzuweisen sind.

Stufe „3“: Es wurden Abweichungen schwerwiegender Art von den Technischen Spezifikationen festgestellt. In Verantwortung des Herstellers werden Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, die zu dieser Beurteilung führten, getroffen, die mit zeitnaher Fristsetzung nachzuweisen sind.

4.2 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

4.2.1 Der Leiter der Zertifizierungsstelle bewertet, ggfs. unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses, die Ergebnisse der Erstinspektion sowie der Regel- oder Sonderüberwachung auf der Grundlage des Überwachungsberichtes (siehe 2.2.2) und gegebenenfalls des Prüfzeugnisses (siehe 2.2.3) sowie des Schweregrades etwaiger Abweichungen als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. „Bestanden“ ist eine Überwachung/Evaluierung im Fall der Stufe „1“ und „2“ (vgl. 4.1.2). Ebenso gilt eine Überwachung/Evaluierung als bestanden, wenn die im Rahmen der Stufe „3“ festgelegten Maßnahmen vom Hersteller fristgemäß durchgeführt und der Zertifizierungsstelle gegenüber nachgewiesen werden.

„Nicht bestanden“ ist eine Überwachung/Evaluierung dann, wenn der Zertifizierungsstelle die im Rahmen der Stufe „3“ festgelegten Maßnahmen vom Hersteller nicht fristgemäß nachgewiesen werden.

- 4.2.2 Die Zertifizierungsstelle legt die abschließende Bewertung in einer Überwachungsbescheinigung nieder.
- 4.2.3 Hat der Hersteller eine Regel- oder Sonderüberwachung bestanden, so gelten das Zertifikat und die Befugnis, den Überwachungs- und Zertifizierungsvermerk und das Verbandszeichen und gegebenenfalls die Pflicht, das zutreffende Zeichen zu führen, fort.
- 4.2.4 Hat der Hersteller die Regelüberwachung nicht bestanden, so legt der Leiter der Zertifizierungsstelle ggfs. unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses geeignete Maßnahmen beziehungsweise angemessen befristete Auflagen zur Behebung der Abweichung fest. Nach Fristablauf führt der Überwachungsbeauftragte eine kostenpflichtige Sonderüberwachung als Wiederholung der Regelüberwachung durch. In besonders schweren Fällen kann eine zeitweilige Aussetzung der Zertifizierung verfügt werden, die erst mit dem Nachweis geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Abweichung aufgehoben wird.
- 4.2.5 Hat der Hersteller die Sonderüberwachung nicht bestanden, so spricht der Leiter der Zertifizierungsstelle ggfs. unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses eine schriftliche Verwarnung aus, verbunden mit angemessen befristeten Auflagen zur Behebung der Abweichung. Nach Fristablauf führt der Überwachungsbeauftragte erneut eine kostenpflichtige Sonderüberwachung durch.
- 4.2.6 Besteht der Hersteller die Sonderüberwachung nicht, so erklärt der Leiter der Zertifizierungsstelle unter Berücksichtigung der Empfehlung des Fachausschusses und unter Angabe der Gründe dem Hersteller werksbezogen die Einstellung der Zertifizierung mit sofortiger Wirkung – gänzlich oder für die von der Abweichung ausschließlich betroffene einzelne Erzeugnissorte.
- 4.2.7 Bei Nichterfüllung der Anforderungen erklärt der Leiter der Zertifizierungsstelle die Ungültigkeit des Zertifikates. CE-Zeichen, Verbandszeichen oder Produktqualitätszeichen dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr vom Hersteller verwendet werden.
- 4.2.8 Die Einstellung der Zertifizierung sowie die Erklärung der Ungültigkeit von Zertifikaten erfolgen auch bei entsprechendem Antrag des Herstellers.
- 4.2.9 Werden bei den der Überwachung unterliegenden Bauprodukten Abweichungen von den Technischen Spezifikationen festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen, führen können, unterrichtet der Leiter der Zertifizierungsstelle unverzüglich die Oberste Bauaufsicht des Sitzlandes des Herstellwerkes und die Anerkennungsbehörde.
- 4.2.10 Der Hersteller hat der Zertifizierungsstelle das für ungültig erklärte Zertifikat zur Eintragung des Ungültigkeitsvermerkes zu übermitteln. Für ungültig erklärte Zertifikate sind an den Hersteller zurückzugeben.
- 4.2.11 Die Wiederaufnahme des Zertifizierungsverfahrens kann nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen beantragt werden. Sie setzt das Bestehen einer neuen Erstinspektion nach 2.1.1 voraus.

- 4.2.12 Ruht die Produktion mehr als sechs Monate, so setzt die Wiederaufnahme des Zertifizierungsverfahrens das Bestehen einer gesonderten Überwachung voraus.

5 Rechtsbehelfe

- 5.1 Gegen eine Maßnahme der Zertifizierungsstelle ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch unter Darlegung der Gründe muss binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Maßnahme durch den Mitgliedsverband schriftlich der Geschäftsstelle des Mitgliedsverbandes zugegangen sein. Er hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, er richtet sich gegen die Anordnung einer Sonderüberwachung nach 2.1.3. Über den Einspruch entscheidet der Leiter der Zertifizierungsstelle.
- 5.2 Gegen die Entscheidung über die Einstellung der Fremdüberwachung und die Erklärung der Ungültigkeit von Zertifikaten ist sofortige Beschwerde beim Schiedsgericht des BAYBÜV e.V. zulässig; 5.1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen eine Maßnahme der Zertifizierungsstelle, die einen Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Verordnung des Staates zum Gegenstand hat.

6 Rechte zuständiger Behörden

Die Rechte zuständiger Behörden, insbesondere das Recht, selbst oder durch Beauftragte während der Betriebsstunden die Werke der Kunden zu betreten, Proben zu entnehmen und Prüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, bleiben von diesem FÜZ-Verfahren unberührt.